



17.02.2016  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
G 1421 - 32 - V B 4  
bei Antwort bitte angeben

Tobias Franke  
Telefon (0211) 4972 – 2392  
Fax (0211) 4972-1217

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gewerbsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen**

**90. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags  
NRW am 25.02.2016**

Forderungsverzichte von Gläubigern zur Sanierung von Unternehmen führen bei diesen Betrieben aufgrund der gewinnwirksamen Ausbuchung der Verbindlichkeiten zu einem Buchgewinn, dem keine entsprechende Liquiditätsmehrung gegenüber steht (sog. Sanierungsgewinn). Die Besteuerung eines solchen Sanierungsgewinns würde Unternehmenssanierungen erheblich erschweren. Die Finanzverwaltung hat deswegen im bundeseinheitlich geltenden sog. Sanierungserlass festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die auf einen Sanierungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen von den Finanzämtern zu stunden bzw. zu erlassen ist.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Für die Gewerbesteuer gilt der Sanierungserlass nicht, weil die Zuständigkeit für die Stundung und den Erlass der Gewerbesteuer bei den Kommunen liegt. Allerdings können die Kommunen nicht willkürlich über die Stundung und den Erlass der auf einen Sanierungsgewinn entfallenden Steuer entscheiden. Sie sind – genauso wie die Finanzämter – an die Regelungen der Abgabenordnung über Billigkeitsmaßnahmen gebunden. Das betroffene Unternehmen kann eine ablehnende Entscheidung verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Die Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion haben in ihrem Schreiben vom 09.02.2016 auf vermehrte Hinweise aus der Praxis hingewiesen, wonach die Kommunen gewerbesteuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen sehr unterschiedlich handhaben. Auch Klageverfahren bei Verwaltungsgerichten führten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

Die dem Finanzministerium in den vergangenen Jahren von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vorgelegten Sanierungsfälle sowie die an das Finanzministerium in den vergangenen Jahren gerichteten Eingaben von Steuerpflichtigen bestätigen das nicht. Aktuelle Einzelfälle, in denen Kommunen oder Verwaltungsgerichte in einem Steuerfall unterschiedlich entschieden haben, sind dem Finanzministerium nicht bekannt.

In der Praxis erfahren die Kommunen oft von dem jeweiligen Steuerpflichtigen, mit welchem Ergebnis das zuständige Finanzamt Billigkeitsmaßnahmen im Hinblick auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer geprüft hat und orientieren sich bei ihrer rechtlichen Beurteilung an der des Finanzamts. In diesen Fällen wird eine widerspruchsfreie Entscheidung über die beantragten Billigkeitsmaßnahmen auch ohne formelle

Zuständigkeit des Finanzamts herbeigeführt. Das Finanzministerium hat allerdings aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie keine rechtlichen Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Kommunen einzuwirken.

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Walter-Borjans". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Norbert Walter-Borjans